



SOS  
KINDERDORF

# TESTAMENTE, VERMÄCHTNISSE & SCHENKUNGEN

Ein rechtlicher Leitfaden

# Wie regle ich meinen Nachlass?

Sofern der Verstorbene zu Lebzeiten keine Regelung getroffen hat, was im Todesfall mit seinem Vermögen geschehen soll, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese Regelung entspricht allerdings in vielen Fällen nicht dem Willen des Verstorbenen. Wer für den Fall seines Todes über sein Vermögen verfügen möchte, kann dies durch Errichtung eines Testaments, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung (auf den Todesfall) tun. Um entsprechende Vorkehrungen treffen zu können, ist es allerdings wichtig, über die gesetzlichen Bestimmungen Bescheid zu wissen. Wie das gesetzliche Erbrecht geregelt wird und wie die vorhandenen Instrumente zur Regelung der Erbfolge richtig eingesetzt werden, wird in diesem rechtlichen Leitfaden erläutert.

## Verlassenschaft

Unter Verlassenschaft versteht man die Summe aller Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen. Sind sie vermögenswert (z.B. Barvermögen, Bankguthaben, Forderungen und Eigentum), können sie vererbt werden. Höchstpersönliche Rechte (z.B. Unterhaltsansprüche, Namensrecht und Wahlrecht) und höchstpersönliche Pflichten (z.B. Geldstrafen) enden mit dem Tod der betroffenen Person. Sie werden nicht zur Verlassenschaft gezählt und sind daher nicht vererblich.

## Gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten

Wurde vom Erblasser für den Fall seines Todes keine Verfügung getroffen, wie die Vermögensverteilung erfolgen soll, kommt die gesetzliche Erbfolge zum Tragen. Zu den gesetzlichen Erben gehören der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner und diejenigen Personen, die mit dem Erblasser in nächster Linie verwandt sind. Die gesetzliche Erbfolgeregelung orientiert sich somit – neben dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner – an der Blutsverwandtschaft, wobei vier Linien von erbberechtigten Blutsverwandten unterschieden werden:

Von der 1. Linie umfasst sind die direkten Nachkommen des Erblassers, d.h. dessen Kinder, Enkelkinder, Urenkel etc. Wenn alle Kinder noch leben, wird die Erbschaft unter ihnen nach Köpfen aufgeteilt. Ist ein Kind des Erblassers vor diesem verstorben, treten dessen Nachkommen zu gleichen Teilen an seine Stelle und erben seinen Anteil.

Die Erbschaft geht an die 2. Linie, wenn keine Verwandten der ersten Linie (mehr) vorhanden sind. Unter die 2. Linie fallen die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, d.h. die Geschwister, Neffen und Nichten etc. des Erblassers. Wenn

beide Elternteile noch leben, erbt jeder die Hälfte des Nachlasses. Ist ein Elternteil vorverstorben, treten an dessen Stelle seine Nachkommen.

Die Erbschaft geht an die 3. Linie, wenn beide Elternteile schon vorverstorben und weder Geschwister noch deren Nachkommen vorhanden sind. Die 3. Linie umfasst die Grosseltern und deren Nachkommen, d.h. Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen etc. des Erblassers. Ist auch in dieser Linie niemand mehr existent, wird geprüft, ob Personen der 4. Linie vorhanden sind. Hierzu gehören die Urgrosseltern des Erblassers. Deren Nachkommen stellen keine gesetzlichen Erben mehr dar.

Die nähere Linie schliesst immer die entferntere vom Erbrecht aus. Sind Kinder vorhanden, gehen somit allfällige Enkel, Eltern, Geschwister samt Nachkommen sowie Grosseltern, Onkel und Tanten samt Nachkommen leer aus. Hat der Erblasser keine Verwandten dieser vier Linien, kommt das Heimfallsrecht des Staates zum Tragen, d.h. die Verlassenschaft fällt als erbloses Gut dem Staat zu.

### **Gesetzliche Erbfolge der Ehegatten und eingetragenen Partner**

Neben den erbberechtigten Blutsverwandten hat auch der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht. Die Höhe des ihm zustehenden Erbes hängt davon ab, neben welchen Blutsverwandten der Ehegatte erbt.

Erbt der Ehegatte neben direkten Nachkommen des Erblassers, d.h. neben Kindern, Enkelkindern, Urenkeln etc., so erhält er die Hälfte des Nachlasses. Erbt der Ehegatte neben den Eltern und Geschwistern des Erblassers oder neben den Grosseltern, stehen ihm zwei Drittel des Nachlasses zu. Fehlen Eltern, Geschwister und Grosseltern, bekommt der Ehegatte den ganzen Nachlass.

### **Pflichtteilsrecht der Kinder, Ehegatten und eingetragenen Partner**

Das Pflichtteilsrecht gibt vor, wie viel einem Pflichtteilsberechtigten gesetzlich mindestens zusteht, unabhängig davon, ob der Erblasser diese Person begünstigen möchte oder nicht. Pflichtteilsberechtigt sind nur der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner und die Kinder des Erblassers. Wenn keine Kinder vorhanden sind, sind auch die Vorfahren der aufsteigenden Linie (Eltern bzw. Grosseltern) des Erblassers pflichtteilsberechtigt. Mit anderen Worten: Die Vorfahren der aufsteigenden Linie des Erblassers können nur dann den Pflichtteil verlangen, soweit keine Kinder und auch kein Ehegatte vorhanden sind.

Der Pflichtteil beträgt für den überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner und die Nachkommen des Erblassers die Hälfte dessen, was sie bei ge-

gesetzlicher Erbfolge erhalten würden. Sind beispielsweise zwei Kinder vorhanden und lebt der Ehegatte noch, beläuft sich der Pflichtteilsanspruch des Ehegatten auf ein Viertel und derjenige der Kinder auf je einen Achtel des Nachlasses.

Sind keine Kinder vorhanden, kommen die Eltern des Erblassers zum Zug. Diesen gebührt als Pflichtteil ein Drittel dessen, was sie nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten würden. Erben die Eltern also beispielsweise neben dem Ehegatten, beträgt ihr Pflichtteilsanspruch zusammen ein Neuntel, d.h. ein Drittel des gesetzlichen Erbteils von einem Drittel.

Um den Pflichtteil zu bemessen, muss somit zuerst eruiert werden, was den Nachkommen oder mangels Nachkommen den Eltern und dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner nach dem Gesetz zugefallen wäre. Davon wird dann der entsprechende Hälfte-Anteil oder Drittel-Anteil ausgerechnet.

### Vorsorge zu Lebzeiten

Grundsätzlich gilt, dass immer dann, wenn der Erblasser von der gesetzlichen Erbfolge abweichen möchte, er zu Lebzeiten Vorkehrungen zu treffen hat, wie die Vermögensverteilung nach seinem Tode erfolgen soll. Der Erblasser kann für den Fall seines Ablebens durch Errichtung eines Testaments, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung (auf den Todesfall) über sein gesamtes Vermögen frei disponieren, soweit er damit keine Pflichtteilsrechte (so des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners, der Kinder, sowie der Eltern) verletzt. Beispielsweise kann er Personen oder (gemeinnützige) Institutionen als Erben einsetzen, die nach der gesetzlichen Erbfolge nicht zum Zuge kämen. Sowohl Testament als auch Vermächtnisse oder Schenkungen (auf den Todesfall) gehen dabei den Regeln der gesetzlichen Erbfolge vor.

### Testament

Empfindet eine Person die gesetzliche Erbrechtsanordnung als nicht sachgerecht, kann sie formgerecht ihren letzten Willen durch Errichtung eines Testaments erklären und so bestimmen, wer ihr Vermögen nach ihrem Tod erhalten soll. Durch Errichtung eines Testaments kann also die gesetzliche Erbfolgeanordnung verändert werden.

Soweit nicht Pflichtteilsrechte naher Angehöriger beachtet werden müssen, kann jemand durch ein Testament über sein gesamtes Vermögen für den Fall seines Ablebens frei disponieren.

Im Testament müssen ein oder mehrere Erben benannt sein. Nur dann gilt die letztwillige Anordnung als Testament. Werden andere Verfügungen, wie z.B. die letztwillige Bestellung eines Vormundes oder die Aussetzung eines Vermächtnis-

ses, in einer letztwilligen Verfügung getroffen, so wird dies nicht Testament, sondern Kodizill genannt.

Voraussetzung für die freie Disposition ist die Testierfähigkeit des Erblassers. Unmündige bis zum 14. Lebensjahr sind testierunfähig. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testieren. Ein Entmündigter, für den ein Sachwalter bestellt wurde, kann, sofern dies gerichtlich angeordnet ist, nur mündlich vor Gericht testieren. Das Gericht hat sich in diesen Fällen durch eine angemessene Erforschung davon zu überzeugen, dass die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung geschehe. Erfolgt die Errichtung eines Testamentes in einem die Besonnenheit ausschliessenden Zustand (z.B. psychische Krankheit, geistige Behinderung oder Trunkenheit etc.), ist ein solches Testament ungültig. Zulässig ist aber der Gegenbeweis.

### **Nacherbschaft**

Der Erblasser ist somit in der testamentarischen Festlegung der Erben frei, sofern keine Pflichtteilsrechte verletzt werden. Daher kann er auch sein Vermögen an mehrere Personen in zeitlich versetzter Reihenfolge übertragen. Bei der Nacherbschaft verfügt der Erblasser zu Lebzeiten, dass ein zweiter Erbe (sog. Nacherbe) nach dem ersten Erben (sog. Vorerbe) zur Erbschaft gelangen soll. Der Vorerbe wird Eigentümer der Verlassenschaft, welche er später an den Nacherben weitergeben muss. Der Vorerbe kann die Verlassenschaft zwar nutzen, ihre Substanz muss jedoch erhalten bleiben. In der Praxis kommt deshalb oft eine Substitution auf den Überrest vor. Dabei erklärt der Erblasser, dass der Vorerbe das Vermögen gebrauchen bzw. verbrauchen kann. Nur das, was übrig bleibt (der Überrest), geht an den Nacherben.

### **Testamentsformen**

Die Errichtung eines Testaments kann aussergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich, mit oder ohne Zeugen erfolgen. Die Einhaltung der gesetzlichen Form für die Erklärung des letzten Willens ist zwingend und unverzichtbar. Sie soll dem Erblasser die Bedeutung seiner Erklärung bewusst machen, sodass er sie mit Überlegung trifft und Streitigkeiten nach seinem Tod möglichst vermieden werden können.

### **Das eigenhändig geschriebene Testament (siehe Seite 8)**

Das eigenhändige Testament muss vollständig per Hand geschrieben und auch eigenhändig unterschrieben werden. Das Testament sollte mit dem entsprechenden Datum und der Ortsangabe versehen werden. Ansonsten kann bei Vorliegen

mehrerer Testamente, welche ohne entsprechende Datierung versehen sind, nur mit aufwendigen und kostspieligen Methoden ermittelt werden, welcher Wille tatsächlich der letzte war.

### **Das schriftliche Dreizeugentestament (siehe Seite 9)**

Beim Dreizeugentestament bzw. sog. fremdhändigen Testament muss der Erblasser das Testament nicht eigenhändig verfassen, sondern kann es vielmehr von einem Dritten (bspw. einem Rechtsanwalt) schreiben lassen. Anschliessend muss es vom Erblasser lediglich eigenhändig unterschrieben werden. Um sicher zu gehen, dass der Inhalt des Testaments tatsächlich dem Willen des Erblassers entspricht, gelten dabei folgende zwingenden gesetzlichen Formvorschriften:

Der Erblasser muss vor drei fähigen Zeugen, wovon mindestens zwei gleichzeitig anwesend sein müssen, erklären, dass das Testament seinen letzten Willen enthält. Der Inhalt des Testaments muss den Zeugen allerdings nicht bekannt sein. Dabei gilt es darauf zu achten, dass die Zeugen auf der Testamentsurkunde selbst unterschreiben und ihre Unterschrift mit dem Zusatz „Zeuge“ bzw. „Zeugin“ ergänzen.

### **Widerruf des Testaments**

Beim Testament handelt es sich um eine einseitige letztwillige Verfügung, die jederzeit widerrufen oder abgeändert werden kann. Ein Testament kann somit, gleichgültig ob eigen- oder fremdhändig verfasst, jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden. Ein derartiger Widerruf kann ausdrücklich, schlüssig oder stillschweigend, z.B. durch Durchstreichen des Textes oder der Unterschriften geschehen. Ein Verzicht auf das Widerrufsrecht kann nicht gültig erklärt werden und ist deshalb als nicht beigelegt anzusehen. Ein neues Testament widerruft automatisch ein vorhergehendes, vorausgesetzt, das neue Testament ist gültig verfasst. Das Aufsetzen eines neuen Testaments ist vor allem dann ratsam, wenn sich die Lebens- oder Vermögensumstände geändert haben.

### **Vermächtnis**

Die Verlassenschaft bezieht sich auf das Gesamte oder auf einen Bruchteil der Erbmasse (z.B.: das gesamte Vermögen wird den beiden Kindern als Erben je zur Hälfte vermacht). Das Vermächtnis oder Legat bezieht sich hingegen auf eine bestimmte Sache (z.B.: ein bestimmter Geldbetrag oder eine bestimmte Sache). Der Vermächtnisnehmer hat dann nur das Recht auf diesen Betrag bzw. diese eine Sache. Mit einem Vermächtnis können Sie neben den Erben noch andere

Personen oder (gemeinnützige) Institutionen bedenken. Das Vermächtnis sollte im Testament enthalten sein. Im Gegensatz zu Erben sind die Vermächtnisnehmer nicht Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen und haften grundsätzlich nicht für dessen Schulden. Genauso wie beim Testament ist auch beim Vermächtnis klar, deutlich und nachvollziehbar zu formulieren, wer was erhalten soll.

### **Schenkung (auf den Todesfall)**

Mit einem Schenkungsvertrag auf den Todesfall soll die Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen. Als Vertrag ist so eine Schenkung auf den Todesfall anzusehen, wenn der Beschenkte sie angenommen, der Schenkende sich der Befugnis, sie zu widerrufen, ausdrücklich begeben hat und eine schriftliche Urkunde darüber dem Beschenkten ausgehändigt worden ist. Selbstverständlich steht es einer Person frei, bereits zu Lebzeiten mittels einer Schenkung aussertestamentarisch einer Person oder einer (gemeinnützigen) Institution einen Vermögenswert zukommen zu lassen.

## TESTAMENT

Für den Fall meines Ablebens treffe ich,  
Hans Biedermann, geb. 13.12.1954, Ellengasse 45,  
9493 Mauren, nachstehende letztwillige Verfügung:

- 1 Erbensetzung  
Ich hinterlasse keine pflichtteilsberechtigten Personen und setze das SOS-Kinderdorf (Lichtenstein) e.V. zu meiner Alleinerbin ein.
- 2 Vermächtnisse  
Meinem Neffen Johannes Biedermann, geb. am 11.06.2000 vermache ich CHF 20'000.00.
- 3 Widerruf bisheriger letztwilliger Anordnungen  
Alle meine früheren letztwilligen Verfügungen, insbesondere das Testament vom 10.08.2015, werden hiermit ausdrücklich widerrufen.
- 4 Rechtswahl  
Diese letztwillige Verfügung sowie die Regelung meines gesamten Nachlasses unterstelle ich lichtensteinischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes.
- 5 Exemplare  
Von diesem Testament werden zwei Exemplare errichtet. Ein Exemplar wird von mir verwahrt, ein Exemplar wird beim Fürstlichen Landgericht, 9490 Vaduz, hinterlegt.

Mauren, 10.07.2018

---

Hans Biedermann  
als Testator



# TESTAMENT

Für den Fall meines Ablebens treffe ich, **Hans Biedermann, geb. 13.12.1954, Ellengasse 45, 9493 Mauren**, nachstehende letztwillige Verfügung:

## 1 Erbeinsetzung

Hiermit setze ich meine beiden Kinder, nämlich Egon Biedermann, geb. 14.09.1976, Poststrasse 13, 9485 Nendeln, und Stefanie Biedermann, geb. 25.02.1980, Zollstrasse 24, 9490 Vaduz, zu gleichen Teilen zu meinen Erben meines gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens ein.

## 2 Pflichtteilssetzung

Für den Fall meines Ablebens setze ich meine Ehegattin, Ramona Bidermann, geb. am 27.03.1955, hiermit ausdrücklich auf den Pflichtteil.

## 3 Vermächtnisse

Der SOS-Kinderdorf (Liechtenstein) e.V., FL-0002.608.910-6, Kirchstrasse 1, 9490 Vaduz, vermache ich CHF 10'000.00.

## 4 Widerruf bisheriger letztwilliger Anordnungen

Hiermit widerrufe ich alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.

## 5 Rechtswahl

Dieses Testament sowie die Regelung meines Nachlasses unterstelle ich dem liechtensteinischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

## 6 Exemplare

Von diesem Testament werden zwei Exemplare errichtet. Ein Exemplar wird von mir verwahrt, ein Exemplar wird beim Fürstlichen Landgericht, 9490 Vaduz, hinterlegt.

Die oben angeführte letztwillige Verfügung ist mein freier und wohl überlegter Wille, den ich am heutigen Tage in gleichzeitiger und ununterbrochener Anwesenheit der unten genannten Testamentszeugen als meinen letzten Willen bestätigt und gleichzeitig eigenhändig unterfertigt habe. Diese Testamentszeugen haben unmittelbar nach meiner Erklärung und Unterschrift dieses Testament mit einem auf ihre Zeugeneigenschaft hinweisenden Zusatz ebenfalls unterschrieben.

Mauren, 10.07.2019

.....  
**Hans Biedermann**  
als Testator

.....  
**Thomas Kranz**  
als Testamentszeuge

.....  
**Michael Marxer**  
als Testamentszeuge

.....  
**Monika Müller**  
als Testamentszeugin

## Haben Sie noch Fragen?

Falls Sie weitere rechtliche Informationen zu den oben ausgeführten Instrumenten betreffend die Regelung der Erbfolge benötigen oder Fragen zu weiteren Themenkomplexen wie beispielsweise Patientenverfügungen oder Vorsorgevollmacht haben, steht Ihnen MLaw Patrick Marxer, Rechtsanwalt und Partner der Roth+Partner Rechtsanwälte AG in Triesen, gerne unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:



Roth+Partner Rechtsanwälte AG

**MLaw Patrick Marxer**

Landstrasse 40, 9495 Triesen

Fürstentum Liechtenstein

T +423 399 77 77

F +423 399 77 99

marxer@rothpartner.li, [www.rothpartner.li](http://www.rothpartner.li)

**Wir danken Ihnen für Ihr grosses Herz und offenes Ohr und sind gerne für Ihre Fragen da.**





SOS  
KINDERDORF